

Das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht ab 2015

Das neue Rechnungslegungsrecht wurde durch das Eidg. Parlament am 23. Dezember 2011 verabschiedet und der Bundesrat setzte es nach Ablauf der Referendumsfrist per 1.1.2013 in Kraft. Die neuen Regelungen betreffend Buchführung und Rechnungslegung sind im OR Art. 957 ff. definiert. – Nach einer Übergangsfrist müssen die ersten Rechnungsabschlüsse der KMU im 2015 und der Konzerne im 2016 nach neuem Recht erstellt werden. Qualitätsunterschiede in der Buchführung und Rechnungslegung zwischen grösseren Unternehmen und KMU sind die Folge.

Wer muss sich an die neuen Regelungen halten?

Die neuen Regeln zu Rechnungslegung werden neu **rechtsformneutral** angewandt. Unabhängig von der Eintragungspflicht in das Handelsregister und der Rechtsform sind alle Gesellschaftsformen von der neuen Regelung betroffen. **Nicht die Form entscheidet, sondern die relative Grösse der Unternehmung.** Sämtliche juristische Personen sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von Mindestens CHF 500'000 sind zur Buchführung und Rechnungslegung nach neuen Normen verpflichtet. Die Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung (nOR 958 c, Abs. 1) stehen neu im Gesetz und gelten für alle Gesellschaftsformen.

Nicht alle sind gleich betroffen:

<p>Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Stiftungen, Vereine ohne HR-Eintrag und Revisionsstellenpflicht → mit Umsatz bis CHF 100'000</p>	<p>Buchführung über Einnahmen und Ausgaben → «Milchbüchlirechnung» → Verzicht auf Abgrenzungen Ende Jahr → keine Revision</p>
<p>Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Stiftungen, Vereine ohne HR-Eintrag und Revisionsstellenpflicht → mit Umsatz bis CHF 500'000</p>	<p>Buchführung über Einnahmen und Ausgaben + Darstellung der Vermögenslage → «Milchbüchlirechnung» → Abgrenzungen (TA/TP) für den Abschluss → keine Revision</p>
<p>Alle Gesellschaften bis - 20 Mio. Bilanzsumme - 40 Mio. Umsatz - 250 Mitarbeitende</p>	<p>Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes → Eingeschränkte Revision → Opting out ist möglich</p>
<p>Alle Gesellschaften ab - 20 Mio. Bilanzsumme - 40 Mio. Umsatz - 250 Mitarbeitende</p>	<p>Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes → Ordentliche Revision → Zusätzliche Berichtspflichten (Lagebericht)</p>
<p>Publikumsgesellschaften, Genossenschaften mit mehr als 2'000 Genossenschaftern, Stiftungen mit Ordentlicher Revision</p>	<p>Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes Anwendung anerkannter Rechnungslegungs-Standards (FER, IFRS) → Ordentliche Revision durch staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen</p>

Was hat sich gegenüber dem bisherigen Recht geändert?

Allgemein

Insgesamt sind einschneidende Änderungen gegenüber den bisherigen Normen ausgeblieben. Es wird an den stillen Reserven und am steuerlichen Massgeblichkeitsprinzip festgehalten. Neu ist, dass die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung von der wirtschaftlichen Bedeutung eines Unternehmens und nicht mehr von deren Rechtsform abhängt («*same business, same risks, same rules*»). Die neuen **Vorschriften betreffen die Darstellung von Bilanz, Erfolgsrechnung** und - als wohl grösste Neuerung - den **Anhang** zur Jahresrechnung (siehe Erläuterungen am Schluss). Der Teufel steckt bekanntlich im Detail!

Die Buchhaltung kann neu in einer *funktionalen Fremdwährung* (→ mit Kurswert) ausgewiesen werden. Bedenken Sie, dass die bei der Umrechnung auf CHF im Abschlusszeitpunkt entstehenden Kursdifferenzen vom Bundesgericht als Kapitaleinbussen (Eigenkapital) und nicht als Währungsverluste in der Erfolgsrechnung taxiert werden! - Die Bücher können auch in einer anerkannten Landessprache oder in **Englisch** geführt werden.

Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

Neu sind die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung **im Gesetz verankert** und betrifft somit alle Gesellschaften:

OR Art. 958 c

Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

- 1. Sie muss klar und verständlich sein*
- 2. Sie muss vollständig sein*
- 3. Sie muss verlässlich sein*
- 4. Sie muss das Wesentliche enthalten*
- 5. Sie muss vorsichtig sein*
- 6. Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden (→ Stetigkeit)*
- 7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.*

Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen (→ Das ganze Vermögen und alle wesentlichen Vermögenspositionen sind in einem Inventar aufzunehmen)

Die Bilanz

Die **Darstellung der Bilanz** erfährt einige Anpassungen (siehe Erläuterungen am Schluss) mit verbindlichen Mindestgliederungsvorschriften. Insbesondere werden in den Aktiven **Wertschriften mit Kurswerten** von den anderen Wertschriften getrennt ausgewiesen und die **Finanzanlagen von den Beteiligungen getrennt** aufgeführt. **Aktiven mit einem Börsenkurs** oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem Markt können zum Kurs- oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert resp. Anschaffungspreis liegt. – In den Passiven werden sowohl bei den kurzfristigen- als auch bei den langfristigen Verbindlichkeiten diejenigen separat ausgewiesen, die «**verzinsliche Verbindlichkeiten**» darstellen. **Gründungs-, Organisations- und Kapitalerhöhungskosten** – die nach bisherigem Recht aktiviert wurden – **können nicht mehr aktiviert werden!** Auch das **Eigenkapital** wird neu dargestellt (neue Zeilen; siehe Darstellung im Anschluss).

Die Erfolgsrechnung

Für die **Darstellung der Erfolgsrechnung** wird eine **Mindestgliederung** vorgeschrieben (siehe im Anschluss). Sie kann als Produktions- oder Absatzerfolgsrechnung geführt werden. Finanzaufwand und Finanzertrag müssen separat ausgewiesen werden und neu ist der separate Ausweis von ausserordentlichem-, einmaligem- und periodenfremdem Aufwand und Ertrag vorgeschrieben. Neben den Abschreibungen werden als separate Zeile neu auch die Wertberichtigungen in der Erfolgsrechnung geführt.

Der Anhang

Die **Darstellung des Anhangs hat sich fast vollständig geändert**. Ihm ist neu generell erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen (Details siehe Erläuterung am Schluss). Die Einzelfirmen und Personengesellschaften, die nicht zur Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze verpflichtet sind, können auf einen Anhang verzichten.

Worauf ist bei der Umstellung zu achten?

Der erste **obligatorisch** nach neuen Rechnungslegungs-Regeln erstellte Abschluss muss für das **Geschäftsjahr 2015** erstellt werden. – Damit bei der erstmaligen Einführung der neuen Gliederungen keine Verzerrungen beim Vorjahresvergleich entstehen, kann für die erste Jahresrechnung die Vorjahresspalte weggelassen werden. – Werden die Vorjahreswerte nach altem Recht aufgeführt, muss dies im Anhang erwähnt werden.

Sollen auch die Vorjahreswerte im Abschluss 2015 nach neuem Recht dargestellt werden, muss die Buchhaltung vor dem 01.01.2014 auf den neuen Standard umgerüstet sein. Dieser Umstellungszeitpunkt ist auch für alle Gesellschaften Pflicht, die eine Geldflussrechnung im Abschluss integriert hat. **ACHTUNG**: Wer im 2015 eine **Geldflussrechnung mit Vorjahresspalte** ausweisen will, muss bereits den Abschluss 2013 umstellen, weil die Geldflussrechnung 2014 (= spätere Vorjahresspalte) auf eine gleichartig strukturierte Vorjahresbilanz (bereits 2013) abstellt!

Welches Vorgehen ist jetzt ratsam?

Die neuen Rechnungslegungsnormen sind nicht «bahnbrechend» oder völlig ausserhalb der bisherigen Normen. – Es ist jedoch ratsam den **Kontoplan** nach den neuen Normen **Zug um Zug anzupassen** (→ neue Konten, neue Gruppierungen, neue Darstellungen). Neue Kontozeilen sind einzufügen und bisher bekannte zu eliminieren (→ Gründungskosten, Erlös aus Anlagenverkäufen, Eigene Aktien und deren Reserven etc.).

Der **Zeitpunkt für die Umstellung der Rechnungslegung** – und damit der gesamten Verbuchungsanweisungen – ist zu **planen**.

Der Ausweis des **Anhang zur Jahresrechnung ist neu zu strukturieren** und definitiv anzupassen.

Wir unterstützen Sie bei diesen Entscheidungen gerne.

Probst Treuhand GmbH

Stadtbachstrasse 63

5400 Baden

Tel. 056/210 33 00

Mail: probst@dptreuhand.ch

Anpassungen im Kontoplan

Neues Rechnungslegungsrecht (nRLR) ab 01.01.2013/ erste Abschlüsse 2015

Neue Pflichtdarstellung der Bilanz:

(Art. 959 a)

Umlaufvermögen (→ alle Positionen innerhalb 12 Monaten):

- Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs
 - **NEU:** Kurzfristig gehaltene Aktiven (Wertschriften) mit Börsenkurs
 - **NEU:** Kurzfristig gehaltene Aktiven (Wertschriften) ohne Börsenkurs
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Übrige kurzfristige Forderungen
- Vorräte¹ (→ neu mit «verlustfreier Bewertung») und
- **NEU:** Nicht fakturierte Dienstleistungen (→ neu als Pflichtzeile im Abschluss)
- **NEU:** Forderungen gegenüber direkt oder indirekt² Beteiligten und Organen
- Zeitliche Abgrenzungen (→ wie bisher)
- **NEU:** Sachliche Abgrenzungen (→ neu auch in der FiBu)
 - zugekaufte Fremdleistungen, Aufträge in Arbeit, Versicherung z.B. bei Architekt, dessen Volumen für die Bemessung der Versicherung massgebend ist

Anlagevermögen (→ alle Positionen länger als 12 Monate):

- **NEU:** Anlagebuchhaltung / Anlagenverzeichnis als Pflicht (GeBüV³ Art. 2, Abs. 3)
 - Hier ist ein geeignetes Verzeichnis (Detail-Inventar) nachzuführen
- **NEU:** Finanzanlagen und
- **NEU:** Finanzanlagen mit beobachtbarem Marktpreis (→ OTC-Aktien)⁴
 - **NEU:** Wertschwankungsreserven als Wertberichtigungskonto zu Finanzanlagen (→ Bewertung nicht unter dem Anschaffungswert)
- **NEU:** Beteiligungen in separaten Zeilen (Art. 959a nOR)
 - Direkte- und indirekte Beteiligungen im Anhang beschreiben.
- Sachanlagen
- Immaterielle Werte
- Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital
- **NEU:** Gründungs-, Organisations-, Kapitalerhöhungskosten sind nicht mehr aktivierbar → **gestrichen** (aber Bestandesgarantie für «altrechtliche Buchungen»)!

Fremdkapital (→ 12 Monatsregel für die Definition kurz- und langfristig):

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- **NEU:** Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
 - Hier die im ersten Geschäftsjahr anfallenden Raten für die bilanzierten überjährigen Leasingverpflichtungen (→ Leasing unter 12 Monaten wird nicht aufgeführt, auch nicht im Anhang rapportiert)
- Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzungen
- **NEU:** Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen
- **NEU:** Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
 - Hier z.B. auch die bilanzierten Leasingverbindlichkeiten des 2. Bis n. Jahres
- Übrige langfristige Verbindlichkeiten
- Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen (spezialgesetzliche Regelungen beachten)

¹ **Bewertung der Vorräte nach neuem Recht:** OR Art. 960 c: „Liegt in der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräusserungswert **unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag UNTER** den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.“ Es muss also ein sog. «**verlustfreie Bewertung**» erfolgen. Der mutmassliche Verkaufserlös abzüglich noch anfallende Kosten {für Lagerung, Kommission und Versand, Fakturierung, Verbuchung} sowie Erlösminderungen fliessen in den – allenfalls tieferen - Bilanzwert ein (→ Kalkulationsgrundlagen zum Nachweis nötig!).

² Indirekte Beteiligung: Wenn eine Firma, an der wir beteiligt sind, wieder Unterbeteiligungen hält.

³ GeBüV = Geschäftsbücherverordnung seit 2002

⁴ Over the counter (OTC): Am Bankschalter gekauft/gehandelt = beobachtbar

Eigenkapital:

- Grund-, Gesellschafter oder Stiftungskapital (wie bisher)
- **NEU:** Gesetzliche Kapitalreserve (→ einbezahlt)
- **NEU:** Gesetzliche Gewinnreserve
- **NEU:** Freiwillige Gewinnreserven (oder kumulierte Verluste als Minusposten)
- **NEU:** (minus) eigene Kapitalanteile als Minusposten

Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.

Anpassungen in der Erfolgsrechnung:

- Die Erfolgsrechnung kann als Produktions-ER oder als Absatz-ER dargestellt werden
 - **Neu Produktions-ER**
 - Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
 - Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen
 - Materialaufwand
 - Personalaufwand
 - Übriger Aufwand
 - Abschreibungen auf Positionen des Anlagevermögens
 - *..entstanden durch Nutzung bzw. Alter (wie bisher)*
 - **NEU: Wertberichtigungen** auf Positionen des Anlagevermögens
 - *A.o. und einmalige Wertberichtigungen/Wertkorrekturen*
 - *Verlust einer Kundenforderung*
 - *Marktwertberichtigung Lager (nicht mehr gängige Artikel)*
(→ Erklärungen im Anhang)
 - Finanzaufwand
 - Finanzertrag
 - Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
 - Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag
 - **NEU: Einmaliger** oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
 - *Erlös aus Anlagenverkäufen ist gestrichen. Gehört in das normale Geschäftsergebnis oder dann unter «einmalig».*
 - Direkte Steuern
 - Jahresgewinn/Jahresverlust

- **Neu Absatz-ER**
 - Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
 - Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
 - Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand
 - *Im Anhang den Personalaufwand und die Abschreibungen detailliert erläutern*
 - Finanzaufwand
 - Finanzertrag
 - Betriebsfremder Aufwand und Ertrag
 - Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag
 - *Erlös aus Anlagenverkäufen ist gestrichen (neu: → einmalig)!*
 - Einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
 - Direkte Steuern
 - Jahresgewinn/Jahresverlust

Anpassungen betreffend den Anhang (OR Art. 959 c):

*Beachten Sie, der Anhang wird unter dem neuen Rechnungslegungsrecht **sehr wichtig!***

- Direkte- und indirekte Beteiligungen müssen in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.
- Wesentliche bzw. übliche Angaben zur Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte sind im Anhang zu vermerken
- Abweichungen von erfahrungsgemäss üblichen Verhältnissen und Ergebnissen sollen auf Grund geeigneter Unterlagen zuverlässig abgeklärt werden

Beispiele:

- *5% mehr Warenaufwand als die Branche: → Erklärung im Anhang*
- *Optierte Mietverhältnisse: → Hier gibt es mehr Vorsteuer*
- **NEU:** *Brandversicherungswerte sind im neuen Gesetz → **gestrichen***
- **NEU:** *Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung ist → **gestrichen***
 - *Diese Offenlegung erfolgt neu im «Lagebericht» der grösseren Firmen.*

Offenlegung nach neuen Recht (OR 959c)

- Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind (Wurde nach SWISS GAAP FER, nach IFRS etc. abgerechnet oder wie wurden zum Beispiel die **Angefangenen Arbeiten** berechnet: POC-Methode⁵ → *die **Berechnungsmethode** muss **erläutert** werden.*
 - *FINMA Vorschriften werden aus als «Standard» betrachtet.*
 - *Genossenschaften mit mehr als 2'000 Anteilschein-Inhabern*
- Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung (→ siehe auch oben; mehr Informationen/Details für Dritte)
 - *Zum Beispiel verbuchte Wertverluste und einmalige Wertberichtigungen*
- Den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neu gebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird.
- Weitere vom Gesetz verlangte Angaben

⁵ **Percentage of completion** (prozentualer Fertigungsstand: bedingt ein Kalkulationsschema); Rückrechnung eines Auftrages, ob er noch kostendeckend ist (siehe «verlustfreie Bewertung»).

Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind.

1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens
 - a. *Geht über die Überschriften in der Bilanz hinaus.*
2. Eine Erklärung darüber, ob die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 (= Schwellenwert für Vereine) beziehungsweise über 250 liegt.
 - a. *«Die Anzahl der Vollzeitstellen liegt im Jahresdurchschnitt nicht über 10»*
3. Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils.
 - a. *Beachten Sie auch die indirekten Beteiligungen*
4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst und die Unternehmen, an denen es beteiligt ist, hält (NEU: siehe Minusposten zum Eigenkapital)
5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden.
6. Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und andern Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können (→ alle Leasingverträge mit Laufzeit > 12 Monate {nur diese!} werden einzeln im Anhang erläutert)
 - a. **NEU Bilanz:** *Verzinsliches, kurzfristiges Fremdkapital (< 12 Monate) für die Leasing-Raten mit Fälligkeit im ersten Jahr (→ Berichtsjahr)*
 - b. **NEU Bilanz:** *Verzinsliches, langfristiges Fremdkapital (> 12 Monate) für die Leasing-Raten mit Fälligkeit im Jahr 2 ff.*

PS. Die Leasinggüter sind neu zu aktivieren (Anlagen in Leasing) und die Leasingverbindlichkeiten zu passivieren.
7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
8. Der Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten
 - a. **NEU** nur noch der Gesamtbetrag:
«Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten: CHF 300'000»
9. Je den Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt.
10. Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (→ Eventualverbindlichkeit) OR Art. 959c Abs. 2 Ziff. 10
 - a. *Bei der **Kontaminierung** des Baugrundes besteht eine gesetzliche Pflicht zur Kostenbeteiligung (→ also ist ein Mittelabfluss in Zukunft sicher); hierfür muss also eine **Rückstellung** in der Jahresrechnung erfasst werden (→ Altlastenkataster)*
11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden.
12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
 - a. *Zum Beispiel Wertberichtigungen, Verkauf von Anlagevermögen etc.*

13. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, deren Auslöser bereits am Bilanzstichtag gegeben war.
- a. Ereignisse aus der Vergangenheit = bilanzieren → Rückstellungen
 - b. Negative Ereignisse im neuen Jahr im Anhang erläutern
 - c. Positive Ereignisse von Bedeutung im neuen Jahr im Anhang erläutern:

«Im neuen Geschäftsjahr konnte im Rechtsstreit mit dem Lieferanten XY eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die vorsorgliche Rückstellung in Höhe von CHF ZZZZ wird schätzungsweise nur zur Hälfte beansprucht werden.»

14. *Bei einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle: Die Gründe, die dazu geführt haben.*